

„Regelungen Lernmittelfreiheit“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Letzter Stand: Juni 2025

Kontext

Die Regelungen zur Lernmittelfreiheit sind in den Bundesländern überwiegend in den Schulgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt. Sie bestimmen, ob und in welchem Umfang Schüler*innen Kosten für Lernmittel entstehen.

Lernmittel umfassen erstens Schulbücher (gedruckt oder digital), die zur Durchführung des Unterrichts auf Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erforderlich sind. Zweitens zählen dazu zusätzliche Lehrwerke, die über die Schulbücher hinaus oder an deren Stelle für die Erreichung der Lernziele benötigt werden.

Nicht als Lernmittel gelten hingegen Gegenstände, die als Gebrauchs- oder Übungsmaterial zur persönlichen Ausstattung der Schüler*innen zählen. Dazu gehören insbesondere Hefte, Blöcke, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte sowie Sportkleidung. Diese müssen in allen Bundesländern von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst angeschafft werden. Zudem wurde nicht in die Analyse mit einbezogen, dass Kostenbeiträge für Sachen erhoben werden, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und von den Schüler*innen verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.

Quelle:

Eigene Recherche, Befragung der Bildungsministerien

Skalierung (Definition siehe oben)

Indexwert 1: Lernmittel werden leihweise und ohne Kosten an die Schüler*innen ausgegeben.

Indexwert 0,5: Ein gebührenfreies Leihsystem besteht, jedoch mit Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Lernmittel oder ab bestimmten Jahrgangsstufen.

Indexwert 0: Lernmittel müssen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einem festgelegten Eigenanteil gekauft oder gegen Gebühr geliehen werden. Dabei gibt es Befreiungen, insbesondere für Kinder aus Familien, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten bzw. Ansprüche auf Sozialleistungen haben.



Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Nach § 94 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg gibt es eine volle Lernmittelfreiheit:</p> <p><i>„(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen.“</i></p>	1
Bayern	<p>In Artikel 21 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz ist die Gewährleistung von Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Gesetzes geregelt.</p> <p><i>„(1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.</i></p> <p><i>(2) Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern. Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen.</i></p> <p><i>(3) Die Atlanten und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen.“</i></p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus begründet die Einschränkung damit, dass die genannten Gegenstände entweder durch Verbrauch gekennzeichnet sind (z. B. Schreibgeräte) oder längerfristig, ggf. auch</p>	1

	<p>außerschulisch (z. B. Lektüren im Fach Deutsch) genutzt werden (z. B. durch Geschwister) bzw. auch an nachfolgende Schülergenerationen weiterveräußert werden können.</p> <p>Ergänzend wurde in der Antwort mitgeteilt, dass Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder und einkommensschwache Familien, die Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen haben, können von der Pflicht, die Atlanten für den Geographieunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht selbst zu beschaffen, befreit werden; in diesem Fall erhalten sie die Werke ebenfalls kostenfrei über die Schule ausgeliehen.</p>	
Berlin	<p>Nach § 50 Abs. 2 Schulgesetz Berlin gibt es eine eingeschränkte Lernmittelfreiheit. Denn ab Jahrgangsstufe 7 können privat zu beschaffenem Lernmittel mit einer Höhe von bis zu 100 Euro nach Maßgabe der Senatsverwaltung für Bildung erforderlich werden:</p> <p><i>„(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt.</i></p> <p><i>Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist.“</i></p> <p>Einzelheiten regelt die Lernmittelverordnung, die die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin in Ergänzung und zur Ausgestaltung der schulgesetzlichen Regelungen erlassen hat. Hier sind auch die Personengruppen genannt, die von der Zahlung des Eigenanteils befreit sind, weil ihnen die Beschaffung wirtschaftlich nicht</p>	0,5



	zumutbar ist (§ 50 Absatz 2 und Absatz 4 Schulgesetz).	
Brandenburg	<p>Ein Teil der Lernmittel wird den Schüler*innen nach § 10 der Lernmittelverordnung (LernMV) kostenfrei verliehen (finanziert von den kommunalen Schulträgern) gleichzeitig sind von Eltern oder Erziehungsberechtigten im Rahmen von jährlich zu leistenden Eigenanteilen Schulbücher zu kaufen:</p> <p><i>„(1) Für die Schülerinnen und Schüler besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Satz 1 gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler Anspruch auf die Bereitstellung von Lernmitteln oder auf finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung haben.</i></p> <p><i>(2) Den Schülerinnen und Schülern werden Lernmittel gemäß § 1 Abs. 1 leihweise zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.</i></p> <p><i>(3) Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind, insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen, und sich deshalb für eine Ausleihe nicht eignen sowie</i> <i>2. Lernmittel in beruflichen Schulen, die ihrem Inhalt nach überwiegend berufliche Fachbücher sind und somit vorrangig als Nachschlagewerk bei der Berufsausbildung oder Berufsausübung, auch über die Berufsschuldauer hinaus, genutzt werden können.</i> <p><i>Lernmittel gemäß Nummer 1 sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang verlangt werden. Erfolgt ihr Einsatz im Unterricht anstelle von Schulbüchern, können sie in den Eigenanteil gemäß § 12 einbezogen werden.“</i></p>	0



	<p>Gleichzeitig müssen die Schüler*innen oder deren Eltern nach § 12 Abs. 1 im Rahmen eines nach Schulstufen und Bildungsgängen gestaffelten Eigenanteils Lernmittel beschaffen:</p> <p>„(1) In Höhe des in der Anlage 1 aufgeführten, nach Schulstufen und Bildungsgängen gestaffelten Eigenanteils sollen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. Diese Lernmittel bleiben Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August eines Jahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – oder 3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – erhalten. <p><i>Er ermäßigt sich um die Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder derselben Familie eine Schule besuchen und dies durch die Vorlage einer nicht formgebundenen Bescheinigung der jeweiligen Schulen nachgewiesen wird. In Fällen gemäß Satz 3 und 4 stellt der Schulträger die Lernmittel leihweise zur Verfügung.“</i></p>	
Bremen	<p>In Art. 31 Abs. 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist festgelegt, dass Lehr- und Lernmittel unentgeltlich bereitgestellt werden (volle Lernmittelfreiheit):</p> <p>„(3) Lehr- und Lernmittel werden unentgeltlich bereitgestellt.“</p>	1
Hamburg	<p>Nach § 30 Hamburgisches Schulgesetz ist zwar eine Lernmittelfreiheit festgelegt:</p>	0



	<p>„(1) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, kann ein Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden.</p> <p>(2) Das Nähere zur Beschaffung und Überlassung der Lernmittel sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“</p> <p>Allerdings wird in der § 4 Abs. 1 der Lernmittelverordnung konkretisiert, dass Eigenanteile als Gebühr zu entrichten sind:</p> <p>„Die in der Lernmittelliste aufgeführten Schulbücher beziehungsweise die anderen dort genannten Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr zur Nutzung anzubieten, sofern diese Lernmittel nicht gemäß § 5 Absatz 1 von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen sind.“</p>	
Hessen	<p>Es besteht nach § 153 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz volle Lernmittelfreiheit durch kostenlose Leihe:</p> <p>„Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.“</p>	1
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In § 54 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist eine Lernmittelfreiheit verankert:</p> <p>„(2) Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,</p>	1



	<p>a) Bücher, Druckschriften, digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden,</p> <p>b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie</p> <p>c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung.</p> <p>Werden Lernmittel ausschließlich digital bereitgestellt, ist ein gleichberechtigter Zugang sicherzustellen.</p>	
<p>Niedersachsen</p>	<p>Lernmittel müssen gemäß § 71 Niedersächsisches Schulgesetz von Eltern oder Erziehungsberechtigten gekauft werden oder es gibt eine gebührenpflichtige Leihe.</p> <p>„(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.“</p> <p>Bei der Ausstattungspflicht werden sie durch das Modell einer entgeltlichen Lernmittelausleihe unterstützt nach RdErl. d. MK v. 1.1.2013, wonach eine Entlastung von bis zu zwei Dritteln der Kosten für Lernmittel erfolgen kann. Darüber hinaus sind zahlreiche Erziehungsberechtigte, denen ein eigener Beitrag für die Lernmittel ihrer Kinder nicht zugemutet werden kann, von dem Entgelt für die Lernmittelausleihe vollständig befreit. Das Land Niedersachsen stellt hierfür zum Ausgleich Haushaltsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen. Die Teilnahme an diesem Ausleihverfahren ist für die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler freiwillig:</p>	<p>0</p>



	<p>„1. Alle öffentlichen Schulen bieten den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen. (...)“</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>Lernmittel müssen gemäß § 96 Abs. 1, 3 und 5 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis zu einer festgesetzten Höhe gekauft werden oder es gibt eine gebührenpflichtige Leihe. Daneben leiht der Schulträger die benötigten übrigen Lernmittel unentgeltlich – in der Regel für ein Schuljahr – aus:</p> <p>„(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. (...)“</p> <p>„(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). (...)“</p> <p>„(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.“</p>	0
Rheinland-Pfalz	<p>Lernmittel müssen gemäß § 70 Abs. 3 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz von Eltern oder Erziehungsberechtigten gekauft werden oder es gibt eine gebührenpflichtige Leihe:</p> <p>„(3) Alle Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Schularten,</p>	0



	<p><i>Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen haben einkommensunabhängig einen Anspruch darauf, Schulbücher einschließlich sie ersetzender Druckschriften gegen ein Entgelt, das pro Schuljahr nicht über einem Drittel des Ladenpreises liegen darf, auszuleihen.</i></p> <p>§ 70 sieht auch eine Möglichkeit zur Ausleihe ohne Entgelt vor, wenn eine festgelegte Einkommensgrenze unterschritten wird.</p>	
Saarland	<p>Im Saarland existiert das Schulbuchleihsystem „Leihen und Lernen Saar“. Ein Leihentgelt wird von jeder allgemeinbildenden Schule festgelegt. Eine Befreiung von der Gebühr kann beantragt werden (z.B. für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II).</p>	0
Sachsen	<p>In Sachsen besteht volle Lernmittelfreiheit gemäß Art. 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung:</p> <p><i>„(4) Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich.“</i></p> <p>Die Bestimmung wird durch § 38 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz und die Sächsische Lernmittelverordnung vom 19. Juni 2017 umgesetzt:</p> <p><i>„(2) Lernmittel sind von Schülern zum Lernen verwendete Gegenstände und Materialien, die für den Unterricht auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.² Die an den Schulen eingeführten Lernmittel werden den Schülern durch den Schulträger leihweise überlassen. Sie werden ausnahmsweise dauerhaft überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen.⁴ Der Schulträger kann nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz Kostenbeiträge erheben, wenn Gegenstände und Materialien im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.“</i></p>	1



<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Es gibt keine Lernmittelfreiheit, stattdessen wird den Erziehungsberechtigten der Kauf von Lernmitteln empfohlen, es gibt aber eine Lernmittelkostenentlastung. In § 1 und 2 Lernmittelerlass (RdErl. des MK vom 18.4.2013) ist festgelegt:</p> <p><i>„1. Wegen der besonderen Bedeutung von Schulbüchern als Druckausgabe (DA) und digitaler Lernmittel für die individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch die Schülerinnen und Schüler wird die Beschaffung von Lernmitteln als Kaufexemplar grundsätzlich empfohlen.</i></p> <p><i>2. [...] Seit dem Schuljahr 2003/2004 erfolgt die Entlastung von Lernmittelkosten zum einen in der Form der Ausleihe von Lernmittel gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) sowie zum anderen in der Form der gebührenfreien Nutzung von Lernmittel und Lernsoftware, die für den ausschließlichen Gebrauch in der Schule beschafft wurden.</i></p>	<p>0</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>In § 13 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz ist eine volle Lernmittelfreiheit festgelegt:</p> <p><i>(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, 1. Schulbücher, 2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, 3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung.</i></p> <p>(2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können.</p> <p>(3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für 1. Sachen, die</p>	<p>1</p>



	<p>im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, 2. Verpflegung in der Schule.</p> <p>(4) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.</p> <p>(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.</p> <p>(6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.“</p>	
<p>Thüringen</p>	<p>Es besteht eine Lernmittelfreiheit allerdings mit der Einschränkung des Haushaltsvorbehalts. Eltern und volljährige Schüler können mit einem Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel beteiligt werden (§ 44 Abs. 3 Thür-SchulG).</p> <p>Das Thüringer Schulgesetz legt in § 44 fest:</p> <p><i>„(1) An den staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</i></p> <p><i>(2) Der Umfang der Lernmittelfreiheit bestimmt sich nach den notwendigen, für die Hand des Schülers bestimmten Schulbüchern sowie der digitalen Bildungsmedien. Zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte sowie für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, können aus pädagogischen Gründen auch andere notwendige Lernmittel bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>(3) Die Kosten der Lernmittelfreiheit trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts, soweit nicht Eltern und volljährige Schüler mit einem Eigenanteil an</i></p>	<p>0,5</p>



	<p><i>den Kosten der Lernmittel beteiligt werden. Von einer Beteiligung kann bei Beziehern von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten sowie bei Familien mit einer bestimmten Kinderzahl teilweise oder ganz abgesehen werden.</i></p> <p><i>(4) Von der Lernmittelfreiheit können einzelne Schularten, Schulformen, Bildungsgänge und Klassenstufen ausgenommen werden.“</i></p> <p>In § 12 der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung ist die Ausleihe präziser definiert:</p> <p><i>„(1) Den Schülern werden die notwendigen Schulbücher, digitale Bildungsmedien und spezifische Lernmittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 von den Schulen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.“</i></p>	
--	--	--

